



Liebe Vereinsvorstände,

im Juni 2000 wurden vom DAeC-Dachverband und den angeschlossenen Landesverbänden einheitliche Ausbildungsrichtlinien für technisches Personal verabschiedet.

Diese Richtlinien sehen auch die beschränkte zeitliche Gültigkeit (4 Jahre) der Technischen Ausweise vor. Die Gültigkeit ist in den Ausweisen vermerkt (siehe Beispiel in der Anlage). Trotz des eingetragenen Ablaufdatums wird eine rechtzeitige Verlängerung der Ausweise von den Mitgliedern oft versäumt.

In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Aufstellung der Mitglieder ihres Vereines, deren Lizenz bis zum 31.12.2005 ablaufen werden, bzw. in 2005 bereits abgelaufen sind.

Nach Ablauf der Gültigkeit darf das zeichnungsberechtigte Personal keine Eintragungen mehr in den Betriebsaufzeichnungen (hier besonders Bordbuch) vornehmen. Die Berechtigung zur Freigabe nach durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen ist mit dem Ablaufdatum des „Technischen Ausweises“ erloschen.

Der „Technische Ausweis“ kann gem. Ausbildungsrichtlinien verlängert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Anmeldeformular in der Anlage; weitere Veranstaltungen werden in Segelflugschule Oerlinghausen durchgeführt. Dafür gibt es aber noch keine genauen Termine).
2. Nachweis der Tätigkeit im Tätigkeitsnachweisheft (Bestätigung durch Vorstand, oder z. B. euren Prüfer des LTB II-B 12).

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Calsbach
(Prüfleiter des LTB II-B 12)